

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage B-8018/2024

### **2. Änderungssatzung vom .....2024 zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes vom 08.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.06.2024**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) in Verbindung mit § 114 (4) des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) in ihrer Sitzung am 2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.06.2024 beschlossen:

#### **§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Unterbringung von Schülern der Sportspezialklassen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule Luckenwalde, die außerhalb der Familienwohnorte, hier der Schulpflicht nachkommen und die Rahmenbedingungen der außergewöhnlichen Sportinfrastruktur in Luckenwalde nutzen.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen der Kapazität auf Antrag des Nutzers bzw. seines gesetzlichen Vertreters, einen Wohnheimplatz zur Verfügung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis wird durch Vertrag und die Hausordnung geregelt.

#### **§ 2 - Leistungsumfang**

- (1) Das Recht auf Inanspruchnahme besteht an Schultagen. Während der Schulferien bleibt das Wohnheim geschlossen. Hiervon ausgenommen sind schulische Veranstaltungen, die für alle Schüler gleichermaßen verpflichtend sind.
- (2) Das Wohnheim kann auf Antrag des jeweiligen Vereins, für Sondertraining und Wettkämpfe auch in den Ferien und am Wochenende genutzt werden. Hierfür ist der Aufwand für diese außerschulischen Sondernutzungen, vom Antragsteller zu übernehmen.
- (3) Die Nutzer erhalten Verpflegung bestehend aus folgenden im Wohnheim angebotenen Mahlzeiten:  
montags bis donnerstags: Frühstück und Abendbrot  
freitags: Frühstück
- (4) Durch den Betreiber der Schulspeisung wird eine Versorgung nach § 113 BbgSchulG angeboten. Dieses Verpflegungsangebot an die Schülerinnen und Schüler werden von dieser Gebührensatzung nicht erfasst.

#### **§ 3 - Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Nutzung des Wohnheimes beträgt für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Schuljahr 2024/2025 aufgenommen worden sind 4.334,00 Euro jährlich. Die Gebühr für die Nutzung des Wohnheimes beträgt für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2024/2025 aufgenommen worden sind 2.750 Euro jährlich. Die Gebühr beinhaltet die Versorgung mit den unter § 2 Absatz 3 genannten Mahlzeiten.

- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Die Gebühr ist in 11 Teilzahlungen zum 10. des laufenden Monats fällig. Ausschließlich der Monat August bleibt beitragsfrei.
- (4) Außerschulische Sondernutzungen nach § 2 (2) dieser Satzung, sind mit einem Tagessatz (Bruchteil von 30) je Nutzer, vom Bedarfsträger zu vergüten.

#### **§ 4 - Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Nutzer kann den Wohnheimvertrag zum Ende jeden Monats kündigen. Dazu muss die ordentliche Kündigung bis spätestens am 5. des Monats bei der Stadt Luckenwalde eingegangen sein, zu dessen Ende das Vertragsverhältnis beendet werden soll.
- (2) Die Stadt Luckenwalde als Träger des Wohnheims, kann den Wohnheimvertrag bei schuldhaft grober Verletzung der Hausordnung ohne Frist kündigen.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet fristlos bei einem Zahlungsrückstand von mindestens 500,00 €, oder dem Ende der sportlichen Leistungsförderung oder am Ende des Schulverhältnisses mit der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule.

#### **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.